



STATUTEN

DES ELTERNVEREINS IGEEL LOSTORF

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein IGEEL Lostorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Lostorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2. Zweck des Vereins

Förderung des geselligen Beisammenseins.

Interessen der Kinder, Eltern, Lehrer und Schulleitung zu fördern und zu wahren.

Organisation von Fortbildungen und Vorträgen über die Themen Mensch, Familie, Kind und Schule (bei Bedarf).

Organisation und Unterstützung von Interessengruppen, die den Lebensbereich Mensch, Familie, Kind und Schule zum Inhalt haben.

3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen dem Verein beitreten.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt muss mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich, per Brief oder E-Mail, auf den 31.12 eingegeben werden.

Ein Mitglied kann bei Verstoss gegen die Statuten und Prinzipien durch den Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Mitglieder des Vereins haben oder hatten Wohnsitz in Lostorf, Stüsslingen oder Rohr.

4. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich, innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres, statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins und gegebenenfalls der Ressorts.
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Begrüssung und Verabschiedung der Mitglieder
- Entlastungserklärung an den Vorstand = Decharge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen
- Die Einladung zur Generalversammlung folgt schriftlich durch den Vorstand im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen im Voraus zuhanden der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- auf Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder, oder
- auf Wunsch des Vorstandes.

Die Fristen für die Einladung sind dieselben wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid (siehe Punkt 9).

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind auf ein Jahr gewählt. Sie können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt ein Mitglied des Vorstandes. In finanziellen Belangen kann eine Unterschrift der Präsidentin und eines weiteren Vorstandmitgliedes geleistet werden.

Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten sind und kann ausserordentliche Ausgaben bis CHF 2000.00 beschliessen.

4.3 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine erneute Wahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren jährlich die Jahresrechnung des Vereins und gegebenenfalls die Ressorts und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

5. Mitgliederversammlung

Auf Wunsch des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Datum und Zeitpunkt legt der Vorstand fest.

6. Ressorts

Ressorts werden nach Bedarf gebildet und können auch wieder aufgelöst werden. Die einzelnen Ressorts führen eine eigene einfache Buchführung. Die Jahresrechnung der Ressorts kann wie diejenige des Vereins von den Rechnungsrevisoren geprüft und an der Generalversammlung vorgestellt und genehmigt werden.

7. Finanzen

Die Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der politischen Gemeinde oder anderer Organisationen
- Spenden und Zuwendungen anderer Gönner
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen

Die Ausgaben des Vereins sind im Interesse, Sinn und Zweck der IGEEL zu tätigen.

8. Auflösung und Änderung der Statuten

Bei Auflösung oder Fusion des Elternvereins IGEEL Lostorf, sowie die Änderung der vorgelegten Vereinsstatuten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder anlässlich der Generalversammlung. Bei der Auflösung dient das Vereinsvermögen zur Deckung allfälliger Verpflichtungen. Überschüsse gehen an eine Institution, die sich für ähnliche Zwecke einsetzt oder für schulische Belange allgemein.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung der Interessengemeinschaft Eltern und Erzieher Lostorf (IGEEL) am 28. Januar 2011 in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 28. Januar 2011.

Die Statutenänderungen

- Namensänderung
- Entfernung des Mittagstisches

treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung des Elternvereins IGEEL Lostorf am 4. April 2024 in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 4. April 2024.